

# Ordnung über Kostenersatz

Stand: 28.06.2014

Zuständig: Verbandsausschuss

Gültig ab: 01.07.2014



---

## 1 Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen .....	3
2	Zuschüsse für die Ausrichtung von Veranstaltungen .....	3
2.1	Mini-Meisterschaften.....	3
3	Aufwandsentschädigungen .....	3
3.1	Fahrtkosten.....	3
4	Vergütungen .....	4
5	Abweichungen von den Kostensätzen.....	4
6	Abrechnung.....	5
7	Inkrafttreten.....	5

## 1 Grundlagen

Die Kosten für sportliche Veranstaltungen, Lehrgänge und sonstige Maßnahmen werden vom Verband übernommen, soweit diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben (vgl. § 2 der Satzung) dienen und ein unmittelbares Interesse des TTVWH besteht. Der vom TTVWH gewährte Kostenersatz wird grundsätzlich nach Pauschalsätzen abgerechnet. Es besteht keinerlei Anspruch auf den vollen Kostenersatz. Sind Einsätze der Verbandsschiedsrichter durch den TTVWH angeordnet, so werden die entstandenen Kosten auf Grund der vorgelegten Abrechnung übernommen.

## 2 Zuschüsse für die Ausrichtung von Veranstaltungen

Die Ausrichterzuschüsse werden in den Durchführungsbestimmungen für TTVWH-Veranstaltungen festgelegt.

### 2.1 Mini-Meisterschaften

- Kreis- und Bezirksentscheid	€	<b>50,00</b>
- Verbandsentscheid	€	<b>100,00</b>

## 3 Aufwandsentschädigungen

### 3.1 Fahrtkosten

Vorgeschriebene Fahrgemeinschaften sind zwingend einzuhalten. Zuschüsse werden bei Nichtbeachtung vom Lehrgangs- bzw. Delegationsleiter gekürzt.

3.1.1 bei Benutzung privater Pkw je gefahrenem km € **0,15**

3.1.2 Fahrtkostenzuschuss für Spieler zu überregionalen Meisterschaften und Ranglisten:

- bei Bahnfahrt gegen Nachweis Deutsche Bahn AG 2. Klasse		
- bei Benutzung privater Pkw je gefahrenem km	€	<b>0,15</b>
- je Mitfahrer erhöht sich der Zuschuss um	€	<b>0,05</b>
je gefahrenem km jedoch bis höchstens	€	<b>0,25</b>

Als Ausgangsort gilt der Wohnort. Bei kürzerer Entfernung der Vereinsort.

3.1.3 Bei Teilnahme an überregionalen Mannschafts- und Pokalmeisterschaften - ab Südverbandsebene - kann das Präsidium des TTVWH einen Fahrtkostenzuschuss gewähren, der im Einzelfall schriftlich beantragt werden muss. Die Höhe richtet sich nach Art und Austragungsort der Veranstaltung.

3.1.4 Sieht die Ausschreibung einer Bezirks- oder Verbandsveranstaltung einen Fahrtkostenausgleich vor, so sind der Abrechnung je gefahrenem km zu Grunde zu legen:

€ **0,15**

Bei überregionalen Veranstaltungen (Meisterschaften, Ranglisten, etc.) erhalten die auf Veranlassung des TTVWH eingesetzten Spieler eine Entschädigung gemäß der Reisekostenordnung.

- 3.1.5 Bei Veranstaltungen von zwei- bzw. mehrtägiger Dauer erhalten vom TTVWH nominierte Spieler einen einmaligen Zuschuss von € **30,00**
- 3.1.6 Sonstige überregionale Veranstaltungen werden auf Antrag des zuständigen Ressortleiters bezuschusst.

#### 4 Vergütungen

Vom TTVWH eingesetzte Trainer erhalten je Stunde folgende Vergütung: (steuer- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften sind vom jeweiligen Empfänger der Vergütung zu beachten bzw. zu melden)

##### 4.1 Trainereinsatz für Ausbildung

Trainer, die für eine Ausbildung eingesetzt werden € **21,00 - 28,00**

##### 4.2 Trainereinsatz für Training

- Trainer mit A-Lizenz € **11,00**
- Trainer mit B-Lizenz und Trainer in Ausbildung zur B-Lizenz, sofern sie für den TTVWH tätig sind bis zum nächsten Prüfungstermin € **8,00**
- Trainer mit C-Lizenz und Trainer in Ausbildung zur C-Lizenz, sofern sie für den TTVWH tätig sind bis zum nächsten Prüfungstermin € **4,00**
- Trainer ohne Lizenz erhalten Aufwandsentschädigungen nach der Reisekostenordnung des TTVWH.

Für alle Trainer können höchstens 8 Stunden/Tag in Anrechnung gebracht werden.

##### 4.3 Betreuer

Vom TTVWH eingesetzte offizielle Betreuer oder Delegationsleiter bei Meisterschaften, Ranglisten, etc. erhalten eine zusätzliche Vergütung zur Reisekostenordnung pro Einsatztag in Höhe von € **25,00**

(jedoch höchstens € **50,00**/Veranstaltung)

#### 5 Abweichungen von den Kostensätzen

Das Präsidium des TTVWH behält sich im Einzelfall vor, eine andere, der jeweiligen Sachlage angemessene Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung festzusetzen.

## **6 Abrechnung**

Kostenersatz wird von der TTVWH - Kasse nur auf Antrag gewährt. Dieser Antrag ist mindestens zwei Monate vor Beginn der Veranstaltung schriftlich einzureichen bzw. auf Anforderung in die Haushaltsplanungen des TTVWH einzubringen. Mit den erforderlichen Unterlagen sind die Abrechnungen in zweifacher Ausfertigung dem Vizepräsidenten Finanzen zur Auszahlung innerhalb zwei Wochen nach Schluss der Veranstaltung einzureichen.

Auf Antrag können für die voraussichtlich entstehenden Kosten Vorschüsse in angemessener Höhe gewährt werden, die spätestens 2 Wochen nach Veranstaltungsende abzurechnen sind.

## **7 Inkrafttreten**

Diese Fassung der Ordnung über Kostenersatz tritt durch Beschluss des Verbandsausschuss vom 28.06.2014 mit Wirkung zum 01.07.2014 in Kraft.